



TÄTIGKEITSBERICHT  
DER WTG-BEHÖRDE  
DES MÄRKISCHEN KREISES  
FÜR 2015 / 2016  
INKL. RÜCKBLICK 2014

---

 MÄRKISCHER KREIS

Januar 2017

## Inhalt

<b>1. Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
1.1 Einleitung .....	3
1.2 Rechtliche Grundlagen .....	3
<b>2. WTG-Behörde im Märkischen Kreis.....</b>	<b>4</b>
2.1 Zuständige Behörde .....	4
2.2 Organisation und Anschrift .....	4
2.3 Personelle Ausstattung und Erreichbarkeit.....	4
<b>3. Wohn- und Betreuungsangebote .....</b>	<b>6</b>
3.1 Geltungsbereich des WTG .....	6
3.2 PfAD.wtg.....	6
3.3 Anzahl der Wohn- und Betreuungsangebote im Märkischen Kreis .....	7
3.3.2 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot .....	8
3.3.3 Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen.....	9
3.3.4 Servicewohnen .....	9
3.3.5 Ambulante Dienste.....	9
3.3.6 Gasteinrichtungen .....	10
<b>4. Tätigkeiten der WTG-Behörde.....</b>	<b>11</b>
4.1 Grundsätzliches .....	11
4.2 Beratungen .....	11
4.3 Beschwerden .....	12
4.4 Behördliche Qualitätssicherung .....	13
4.4.1 Art und Zahl der durchgeführten Prüfungen.....	14
4.4.2 Prüfergebnisse.....	15
4.5 Anzeigeprüfungen .....	17
4.6 Aufgaben nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW).....	17
4.7 Rückblick 2014.....	18
<b>5. Zusammenarbeit und Kooperation .....</b>	<b>18</b>
<b>6. Fazit / Ausblick .....</b>	<b>19</b>

# 1. Allgemeines

## 1.1 Einleitung

Gemäß § 14 Abs. 11 WTG sind die zuständigen Behörden verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit zu erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsorganen sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen.

Der Tätigkeitsbericht stellt Art und Umfang der durchgeführten Prüfungen dar, informiert über die Arbeitsinhalte des behördlichen Handelns und gibt einen Überblick über die in der Praxis auftretenden Probleme bei den Wohn- und Betreuungsangeboten.

Der vorliegende Bericht bildet den 3. Tätigkeitsbericht des Märkischen Kreises auf Grundlage des Wohn- und Teilhabegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und ist eine Fortschreibung der bisherigen Berichterstattung.

Das Jahr 2014 wird im Rückblick gesondert betrachtet, da aufgrund der in 2014 vollzogenen Gesetzesänderung eine Vergleichsdarstellung mit den Jahren 2015 / 2016 nicht als sinnvoll erachtet wurde.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Im Oktober 2014 verabschiedete der Landtag den Gesetzentwurf der Landesregierung für das neue GEPA NRW (**G**esetz zur **E**ntwicklung und **S**tärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, **p**flegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre **A**ngehörigen).

Das Änderungsgesetz GEPA NRW reformierte das gesamte Landesrecht zum Thema Pflege und Alter: das Wohn- und Teilhabegesetzes aus dem Jahr 2008 wurde überarbeitet und das bisherigen Landespflegegesetz (2003) wurde weiterentwickelt zu einem Alten- und Pflegegesetz.

Die beiden geänderten Gesetze Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) und Alten- und Pflegegesetz (APG), in Kraft seit dem 16. Oktober 2014, bestehen eigenständig nebeneinander in den veränderten Fassungen.

Das WTG enthält die ordnungsrechtlichen Standards für die Gestaltung von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen und Menschen mit Behinderung. Zum WTG gibt es eine Durchführungsverordnung (WTG DVO), die die im Gesetz angelegten Standards detailliert ausformuliert.

## **2. WTG-Behörde im Märkischen Kreis**

### **2.1 Zuständige Behörde**

Nach § 43 Abs. 1 WTG sind die Kreise und kreisfreien Städte für die Durchführung des WTG und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sachlich zuständig. Sie nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

Die Aufsicht über die Kreise und kreisfreien Städte führen die Bezirksregierungen. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium des Landes NRW für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA).

### **2.2 Organisation und Anschrift**

Die WTG-Behörde Märkischer Kreis ist organisatorisch dem Fachdienst Pflege (FD 78) zugeordnet und räumlich angesiedelt im Kreishaus II, Bismarckstr. 17, 58762 Altena im 2. Obergeschoss, Zimmer 205 – 207.

### **2.3 Personelle Ausstattung und Erreichbarkeit**

Zum Team der WTG-Behörde gehören aktuell 2 Verwaltungskräfte mit 1,88 VZÄ und 2 Pflegefachkräfte mit 1,43 VZÄ. Ansprechpartner/innen mit zugeordneter regionaler Zuständigkeit sind:

#### **Frau Hammermeister**

(Altena, Halver, Iserlohn-Letmathe, Lüdenscheid, Nachrodt, Neuenrade, Schalksmühle, Werdohl)

Tel.: 02352/966-7181

Fax: 02352/96688-7181

E-Mail: k.hammermeister@maerkischer-kreis.de

#### **Frau Hofer**

(Balve, Hemer, Herscheid, Iserlohn (außer Letmathe), Kierspe, Meinerzhagen, Menden, Plettenberg)

Tel.: 02352/966-7115

Fax: 02352/96688-7115

E-Mail: m.hofer@maerkischer-kreis.de

**Frau Lodzik**

(Ortsübergreifend mit dem Schwerpunkt der pflegfachlichen Prüfung)

Tel.: 02352/966-7125

Fax: 02352/96688-7125

E-Mail: r.lodzik@maerkischer-kreis.de

**Herr Schlotmann-Haßenpflug**

(Ortsübergreifend mit dem Schwerpunkt der pflegfachlichen Prüfung)

Tel.: 02352/966-7119

Fax: 02352/96688-7119

E-Mail: m.hassenpflug@maerkischer-kreis.de

Aufgrund der regelmäßigen Außendiensttätigkeit sind nicht immer alle Mitarbeiter/innen in der Verwaltung zu den üblichen Geschäftszeiten erreichbar. Vor einer persönlichen Kontaktaufnahme sollte deshalb telefonisch, per Fax oder E-Mail ein Termin vereinbart werden.

### **3. Wohn- und Betreuungsangebote**

#### **3.1 Geltungsbereich des WTG**

Wohn- und Betreuungsangebote im Sinne des WTG sind:

- ⇒ Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot  
Gemeint sind die typischen Pflege- und Betreuungseinrichtungen mit einer umfassenden Rundumversorgung.
- ⇒ Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen  
Hier leben Menschen mit einem Unterstützungs- bzw. Pflegebedarf in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Hausstand zusammen und erhalten Betreuungsleistungen im Sinne des Gesetzes (Pflege und/oder Soziale Betreuung). Unterschieden werden anbieterorganisierte und selbstverantwortete Wohngemeinschaften. Die Kriterien für die Selbstverantwortung sind in § 24 Abs. 2 WTG legaldefiniert.
- ⇒ Angebote des Servicewohnens  
Kennzeichnend für das Servicewohnen ist die Wohnraumüberlassung verbunden mit der Abnahme allgemeiner Unterstützungsangebote sowie die freien Wählbarkeit weiterer über die Grundleistung hinausgehender Pflege- und Betreuungsleistungen.
- ⇒ Ambulante Dienste  
Zu den ambulanten Diensten gehören sämtliche Pflege- und Betreuungsdienste mit Versorgungsvertrag nach SGB XI, Vergütungsvereinbarung nach SGB XII und alle sonstigen Betreuungsangebote wie bspw. Angebote zur Betreuung im Alltag.
- ⇒ Gasteinrichtungen  
Zu den Gasteinrichtungen zählen die Hospize, die Einrichtungen der Kurzzeitpflege und Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege.

#### **3.2 PfAD.wtg**

Das Land Nordrhein-Westfalen hat für die Wohn- und Betreuungsangebote nach dem WTG eine Registrierungs- und Meldepflicht eingeführt und hierzu die Nutzung einer internetgestützte Datenbank verbindlich vorgegeben, die unter dem Link: [www.pfadwtg.mgepa.nrw.de](http://www.pfadwtg.mgepa.nrw.de) zu erreichen ist.

Die Verpflichtung der Leistungsanbieter zur Nutzung von PfAD.wtg ergibt sich aus §§ 9 Absatz 2 und 14 Absatz 6 WTG. § 9 Absatz 2 WTG bestimmt, dass – soweit die zuständige Behörde den Einsatz einer internetgestützten, elektronischen Datenbank zur Verfügung stellt – die Leistungsanbieter diese Datenbank für die Erfüllung ihrer Meldepflicht zu nutzen haben. § 14 Absatz 6 WTG sieht vor, dass das zuständige Ministerium die Erfüllung der Aufgaben nach dem WTG durch ein Verfahren zur elektronischen Datenverarbeitung

unterstützen kann und berechtigt ist, zum Zwecke der Landesplanung Auswertungen vorzunehmen.

Alle im Märkischen Kreis tätigen Leistungsanbieter müssen ihre Leistungsangebote registrieren und - nach Freigabe der Erstregistrierung durch die WTG-Behörde - das Meldeverfahren in der Datenbank vollständig durchführen.

Gemäß § 47 Absatz 1 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) müssen Wohn- und Betreuungsangebote, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes ihren Betrieb aufgenommen haben und bisher nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes in der bis vor Ablauf des 15. Oktober 2014 geltenden Fassung fielen, dies bei der zuständigen Behörde anzeigen. Neue Angebote sind gem. § 9 Abs. 1 WTG NRW spätestens zwei Monate vor Betriebsaufnahme anzuzeigen. Die WTG-DVO regelt den Umfang der Anzeigepflicht und schreibt vor, dass Änderungen unverzüglich anzuzeigen sind.

Die IT-Lösung PfAD.wtg ermöglicht die Umsetzung der im WTG verankerten Anzeigepflicht für den Betrieb von Angeboten im Sinne des Gesetzes einschließlich der regelmäßigen Aktualisierungspflichten durch eine Online-Anwendung sowie die Unterstützung der sich daran anschließenden behördlichen Qualitätssicherung.

Im Einzelnen beinhaltet PfAD.wtg folgende wesentliche fachliche Funktionalitäten:

- Anzeigeverfahren (Registrierung und Meldung) nach dem WTG (Betriebsaufnahme, Änderungen, Beendigung)
- Prozessteuerung für Kreise und kreisfreie Städte (Freigabe/Bestätigung, Rückfragen)
- Möglichkeit eines Exports der Stamm- und WTG-Daten zur Weiterverarbeitung im Rahmen der behördlichen Qualitätssicherung.

### **3.3 Anzahl der Wohn- und Betreuungsangebote im Märkischen Kreis**

Die Leistungsangebote

der Wohngemeinschaften,

des Servicewohnens und

der Ambulanten Dienste

wurden erstmalig mit der Datenbank PfAD.wtg in 2016 systematisch erfasst. Verlässliche Zahlen für das Berichtsjahr 2015 stehen insoweit nicht zur Verfügung.

Die Zahlen für das Berichtsjahr 2016 basieren auf den Angaben, die die Leistungsanbieter mit ihrer Erstregistrierung in der Datenbank PfAD.wtg hinterlegt haben. Eine Vielzahl der Leistungsanbieter muss noch das Meldeverfahren ihrer Leistungsangebote durchlaufen.

Die anschließende Prüfung der Meldungen und mögliche Korrekturen zum Status bzw. Art des Leistungsangebotes können im Nachhinein zu Änderungen der nachfolgend dargestellten Zahlen führen.

### 3.3.2 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Im Berichtszeitraum stellte sich die Verteilung der Pflege- und Wohnplätze in den vollstationären Betreuungseinrichtungen folgendermaßen dar:

Stationäre Einrichtungen	31.12.2015		31.12.2016	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Pflegeeinrichtungen	60	4.701	60	4.681
Einrichtungen der Eingliederungshilfe	16	881	16	881
<b>Summe:</b>	<b>76</b>	<b>5.582</b>	<b>76</b>	<b>5.562</b>

Es ergaben sich folgende Veränderungen in der Verteilung der Pflege- und Wohnplätze:

#### Zu- und Abgänge in 2015:

Das Dietrich-Bonhoeffer-Zentrum in Lüdenscheid erweiterte sein Angebot um 1 Platz auf insgesamt 129 Pflegeplätze.

Das Seniorenzentrum Werdohl erweiterte sein Angebot um 26 Plätze auf insgesamt 72 Pflegeplätze.

Das Seniorenzentrum Waldstadt in Iserlohn widmete 6 Plätze der Kurzzeitpflegeeinrichtung in vollstationäre Dauerpflegeplätze um und hielt nachfolgend 144 Pflegeplätze vor.

Im Bereich der Eingliederungshilfe wurden 4 weitere Plätze eingerichtet.

#### Zu- und Abgänge in 2016:

Mit Inbetriebnahme des Ersatzneubaus erweiterte das Matthias-Claudius-Haus in Plettenberg sein Angebot um 12 Plätze auf insgesamt 69 Pflegeplätze.

Das Haus Waldfrieden in Halver wandelte 32 Plätze in ambulant betreute Wohnplätze um und reduzierte hierdurch die vollstationären Pflegeplätze auf 52.



### 3.3.3 Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

Zum Stichtag 31.12.2016 waren 25 Wohngemeinschaften mit insgesamt 214 Plätzen in der Datenbank PfAD.wtg registriert.

Wohngemeinschaften		2016	
Art	Anzahl	Plätze	
Anbieterverantwortete WGs	15	159	
Selbstorganisierte WGs	10	55	
<b>Summe:</b>	<b>25</b>	<b>214</b>	

### 3.3.4 Servicewohnen

Zum Stichtag 31.12.2016 wies die Datenbank PfAD.wtg insgesamt 15 Angebote des Servicewohnens - verteilt auf die Städte Altena, Hemer, Herscheid, Iserlohn, Lüdenscheid und Werdohl - aus.

### 3.3.5 Ambulante Dienste

Zum Stichtag 31.12.2016 waren insgesamt 107 Ambulante Dienste in der Datenbank PfAD.wtg registriert.

Ambulante Dienste		2016	
Art	Anzahl		
Ambulante Dienste mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI	71		
Ambulante Dienste mit Vergütungsvereinbarung nach § 79 SGB XII	13		
sonstige Betreuungsdienste	23		
<b>Summe:</b>	<b>107</b>		

### 3.3.6 Gasteinrichtungen

Die Plätze in den Gasteinrichtungen verteilen sich wie folgt:

Gasteinrichtungen Einrichtungsart	31.12.2015		31.12.2016	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Hospize	2	10	2	11
Kurzzeitpflegeeinrichtungen	3	30	3	30
Tagespflegeeinrichtungen	11	163	14	209
<b>Summe:</b>	<b>16</b>	<b>203</b>	<b>19</b>	<b>250</b>

Im Berichtszeitraum ergaben sich folgende Veränderungen:

#### Zu- und Abgänge in 2015:

Die Kurzzeitpflegeeinrichtung des Seniorenzentrums Waldstadt in Iserlohn reduzierte ihre Platzzahl um 6 auf 10 angebundene Kurzzeitpflegeplätze.

Die Tagespflegeeinrichtung Mani Am Buckesfeld in Lüdenscheid nahm mit 22 Plätzen ihren Betrieb auf.

#### Zu- und Abgänge in 2016:

Das Hospiz Mutter Teresa in Iserlohn-Letmathe erweiterte sein Angebot um 1 Platz und hielt 6 Hospizplätze vor.

Die Tagespflegeeinrichtung am Alten Schulhof in Schalksmühle ging mit 14 Plätzen in Betrieb.

Die Tagespflegeeinrichtung Schäfer in Menden nahm mit 17 Plätzen den Betrieb auf.

Die neu errichtete Tagespflegeeinrichtung Am Sauerlandpark in Hemer bot 15 Plätze an.

## **4. Tätigkeiten der WTG-Behörde**

### **4.1 Grundsätzliches**

Nach dem Zweck des Wohn- und Teilhabegesetzes hat die WTG-Behörde

- die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten vor Beeinträchtigungen zu schützen,
- die Einhaltung der Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern,
- insbesondere die Selbstbestimmung der Nutzer zu wahren und deren Mitbestimmung und Mitwirkung zu unterstützen,
- die Transparenz über Gestaltung und Qualität von Betreuungsangeboten zu fördern,
- die Errichtung insbesondere kleiner Wohn- und Betreuungsangebote zu unterstützen.

### **4.2 Beratungen**

Die in den Berichtsjahren 2015/2016 durchgeführten Beratungsgespräche umfassten

- die allgemeine Beratung und Information nach § 11 WTG
- die Prüfung der Art des Leistungsangebotes nach § 2 WTG
- die Beratung von Betreibern / Investoren bei konzeptionellen und/oder baulichen Veränderungen
- die Beratung und Unterstützung von Betreibern / Investoren zur Planung neuer Einrichtungen sowie Wohngemeinschaften und alternativer Wohnformen
- die Mängelberatung nach § 15 WTG.

Aufgrund ihrer Vielzahl wurden die Beratungen statistisch nicht erfasst.

### 4.3 Beschwerden

Die WTG-Behörde nimmt grundsätzlich jede Beschwerde ernst und geht ihr nach. Dies betrifft auch anonym vorgetragene Beschwerden.

Datenschutzrechtliche Aspekte finden Beachtung. Auf Wunsch werden die eingehenden Beschwerden vertraulich behandelt.

Ein sensibler Umgang mit der vorgebrachten Thematik, insbesondere im Hinblick auf evt. Sorgen der Beschwerdeführer vor negativen Auswirkungen, ist selbstverständlich.

Je nach Schwere der vorgetragenen Kritik führt die WTG-Behörde tel. oder persönliche Gespräche zur Klärung des Sachverhaltes, fordert Unterlagen / Dokumente an oder führt eine anlassbezogene Prüfung in der betreffenden Einrichtung durch.

Häufig schaltet sich die WTG-Behörde vermittelnd ein und sucht im gemeinsamen Kontakt zum Beschwerdeführer und Einrichtungsträger bzw. -leitung nach Lösungsmöglichkeiten im bestehenden Konflikt.

In 2015/2016 wurden insgesamt 30 Beschwerden vorgetragen.

		2015	2016
<b>Beschwerden insgesamt</b>		<b>15</b>	<b>15</b>
<b>Beschwerdeführer</b>	Nutzer	0	3
	Angehörige / Bevollmächtigte	12	8
	Beschäftigte des Leistungsanbieters	1	2
	Sonstige Personen	2	2
<b>Betroffen waren</b>	Pflegeeinrichtungen	13	10
	Einrichtungen der Eingliederungshilfe	1	4
	Wohngemeinschaften	1	0
	Ambulante Dienste	0	1
	Gasteinrichtungen	0	0
<b>Behördliche Maßnahmen</b>	Beratung (schriftlich/tel./persönlich)	8	9
	Prüfung von Unterlagen	3	3
	Anlassprüfung	4	3

#### **4.4 Behördliche Qualitätssicherung**

Die WTG-Behörde prüft die Wohn- und Betreuungsangebote daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich des WTG fallen und die gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

Je nach Art des Leistungsangebotes gelten dabei ausdifferenzierte Anforderungsprofile und Prüfintervalle.

In den Einrichtungen mit umfassendem Angeboten und den anbieterverantworteten WGs finden sowohl Regelprüfungen als auch anlassbezogene Prüfungen statt. Die Regelprüfungen erfolgen mind. 1 x jährlich. Größere Abstände bis zu höchstens 2 Jahren sind möglich, wenn bei der letzten Prüfung durch die Aufsichtsbehörde keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden.

In selbstverantworteten Wohngemeinschaften prüft die zuständige Behörde bei Bekanntwerden der Wohngemeinschaft und in regelmäßigen Abständen das Vorliegen der Voraussetzungen für den Status der Selbstverantwortung nach § 24 Abs. 2 WTG.

Bei den Angeboten des Servicewohnens sind weder Regel- noch anlassbezogene Prüfungen vorgesehen. Hier beschränken sich die Anforderungen nach dem WTG auf die Anzeigepflicht der Inbetriebnahme.

Bei den Ambulanten Diensten sind ausschließlich anlassbezogene Prüfungen vorgesehen und diese nur, soweit Leistungen in Wohngemeinschaften erbracht werden. Dabei ist der Vorrang einer Prüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) oder des Prüfdienstes des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. (PKV) zu beachten.

Für die Gasteinrichtungen gilt bei den Regelprüfungen ein Prüfintervall von höchstens 3 Jahren. Zusätzlich sind Anlassprüfungen möglich.

Für die Durchführung der Prüfungen nach dem WTG wurde der landeseinheitliche Rahmenprüfkatalog unter Beteiligung der Arbeitsgruppe nach § 17 WTG überarbeitet.

Um den unterschiedlichen Angebotstypen gerecht zu werden, gliedert sich der Rahmenprüfkatalog nunmehr in drei Teile:

Teil 1: Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Hospize, Einrichtungen der Kurzzeitpflege

Teil 2: Tages- und Nachtpflege

Teil 3: Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften

Das Landesministerium MGEPA hat mit Erlassen vom 24.11.2015 und 31.03.2016 die unterschiedlichen Rahmenprüfkataloge in Kraft gesetzt. Diese werden seitdem von der WTG-Behörde Märkischer Kreis als Prüfleitfaden verwendet.

#### 4.4.1 Art und Zahl der durchgeführten Prüfungen

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	2015	2016
<b>Anzahl der Einrichtungen</b>	<b>76</b>	<b>76</b>
<b>Prüfungen insgesamt</b>	<b>76</b>	<b>73</b>
<b>davon</b> Pflegeeinrichtungen	60	57
Einrichtungen der Eingliederungshilfe	16	16
Regelprüfungen	70	68
Anlassprüfungen	1	3
Nachprüfungen zur Feststellung der Mängelbeseitigung	5	2
Teamprüfungen	56	54
Einzelprüfungen	20	19

In 2015 hat die WTG-Behörde insgesamt 76 Prüfungen in den vollstationären Betreuungseinrichtungen durchgeführt, davon 70 Regelprüfungen. Somit wurden 92 % der Betreuungseinrichtungen im Rahmen der jährlich wiederkehrenden Prüfungen aufgesucht.

In 2016 fanden insgesamt 73 Prüfungen statt, davon 68 Regelprüfungen. Die Prüfquote der jährlich wiederkehrenden Prüfungen lag bei 89 %.

Prüfungen zur Nachtzeit fanden im Berichtszeitraum nicht statt.

Wohngemeinschaften	2016
<b>Prüfungen insgesamt</b>	<b>12</b>
<b>davon</b> Statusprüfungen gem. § 30 Abs. 1 WTG	10
Regelprüfungen	2
Anlassprüfungen	0
Nachprüfungen zur Feststellung der Mängelbeseitigung	0
Teamprüfungen	3
Einzelprüfungen	9

Bei 10 Wohngemeinschaften wurde im Ortstermin oder durch Auswertung von Unterlagen festgestellt, ob es sich um eine anbieterverantwortete oder selbstorganisierte Wohngemeinschaft handelte.

Bei 2 anbieterverantworteten Wohngemeinschaften wurde eine Regelprüfung mit dem seit 31.03.2016 vorliegenden Teil 3 des Rahmenprüfkataloges durchgeführt.

Gasteinrichtungen		2016
Prüfungen insgesamt		8
<b>davon</b>	Hospize	2
	Kurzzeitpflegeeinrichtungen	2
	Tagespflegeeinrichtungen	4
	Regelprüfungen	8
	Anlassprüfungen	0
	Nachprüfungen zur Feststellung der Mängelbeseitigung	0
	Teamprüfungen	4
	Einzelprüfungen	4

In 8 Gasteinrichtungen wurde jeweils eine Regelprüfung durchgeführt.

Ambulante Dienste		2016
Anlassprüfung		1

Bei einem Ambulanten Pflegedienst wurde eine anlassbezogene Prüfung gem. § 35 Abs. 1 WTG durchgeführt.

#### 4.4.2 Prüfergebnisse

Nach § 14 Abs. 9 des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) in Verbindung mit § 4 der Durchführungsverordnung zum WTG (WTG DVO) sind die wesentlichen Ergebnisse der erfolgten Regelprüfungen im Internet-Portal der zuständigen Behörde zu veröffentlichen. Der Ergebnisbericht entspricht dem Muster der Anlage 2 zur WTG-DVO und enthält Angaben zu den Prüfgegenständen Wohnqualität, hauswirtschaftliche Versorgung, Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung, Information und Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung, personelle Ausstattung, Pflege und Betreuung, freiheitsentziehende Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt.

Bei der Feststellung von Mängeln wird zwischen geringfügigen und wesentlichen Mängeln differenziert. Geringfügig sind Mängel, wenn im Rahmen der Ermessensausübung von einer Anordnung abgesehen wird. Wesentliche Mängel liegen vor, wenn zu ihrer Beseitigung eine Anordnung (z.B. Anordnung einer bestimmten Personalbesetzung, Aufnahmestopp, Betriebsuntersagung etc.) erlassen wird.

Die Veröffentlichung der Ergebnisberichte wird jeweils zu dem auf den Zeitraum von 2 Jahren folgenden 1. Oktober beendet.

Der Märkische Kreis veröffentlicht die Ergebnisberichte der WTG-Behörde auf der Internetseite <http://www.maerkischer-kreis.de/der-kreis/wtg-pruefberichte.php>.

Nachfolgend sind die in 2016 im Rahmen von Regelprüfungen festgestellten und mittels Ergebnisberichten veröffentlichten geringfügige Mängel dargestellt.

2016	Pflegeeinrichtungen	Einrichtungen der Eingliederungshilfe	Gasteinrichtungen	Wohn- gemeinschaften
<b>Anzahl Regelprüfungen</b>	<b>57</b>	<b>16</b>	<b>8</b>	<b>2</b>
<b>Prüfgegenstand</b>	<b>Anzahl der festgestellten geringfügigen Mängel</b>			
Personelle Ausstattung	37	7	2	1
Wohnqualität	3	0	1	0
Hauswirtschaftliche Versorgung	0	0	0	0
Gemeinschaftsleben Alltagsgestaltung	3	0	0	0
Pflege + Betreuung	81	2	0	0
Freiheitsentziehende Maßnahmen	10	0	0	0
Gewaltschutz	22	5	2	2
Information + Beratung	1	1	0	1
Mitwirkung + Mitbestimmung	19	2	1	0

Zu den einzelnen Prüfgegenständen wurden darüber hinaus Handlungsbedarfe festgestellt, die in den vorgegebenen Themenfeldern des Ergebnisberichtes nicht abgebildet werden und insofern vom Gesetzgeber nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind.

Diese Handlungsbedarfe fanden daher auch in der o.a. Darstellung keine Berücksichtigung.

In den Berichtsjahren 2015 / 2016 waren in insgesamt 5 Fällen die festgestellten Mängel derart gravierend, dass die Trägervertreter zu einem Anhörungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz einbestellt wurden. In 2 Fällen wurde im Einvernehmen mit dem Träger ein zeitlich befristeter Aufnahmestopp von Nutzern zur Abarbeitung der Defizite vereinbart. In einem Fall wurde ein Aufnahmestopp behördlich angeordnet. In 2 weiteren Fällen wurde eine ordnungsbehördliche Anordnung zur Beseitigung bestehender Mängel erteilt.



#### 4.5 Anzeigepflichtungen

Die Tätigkeit der Heimaufsicht beinhaltet die Prüfung der gemäß § 9 WTG i.V.m. §§ 23, 33, 35, 36, 43 WTG-DVO anzeigepflichtigen Tatbestände. Im Berichtszeitraum wurden folgende Anzeigepflichtungen durchgeführt:

	2015	2016
Beabsichtigte Inbetriebnahme	0	6
Übernahme eines bestehenden Leistungsangebotes	2	2
Einstellung / wesentliche Betriebsänderung einer Betreuungseinrichtung	0	0
Wechsel der Einrichtungsleitung, der Pflegedienstleitung, der verantwortlichen Fachkraft	25	20
<b>Summe:</b>	<b>27</b>	<b>28</b>

#### 4.6 Aufgaben nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW)

Neben den Aufgaben nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW führt die WTG-Behörde des Märkischen Kreises auch die Beratungs- und Abstimmungsverfahren nach § 10 APG DVO NRW durch, prüft die Umsetzung der abgestimmten baulichen Maßnahmen und erteilt die Bescheinigung nach § 11 Abs. 3 APG NRW (Qualitätszertifikat).

Verfahren nach APG NRW und APG DVO NRW	2015	2016
<b>Abstimmungsverfahren</b>		
Eingegangene Anträge	10	8
Erteilte Abstimmungsbescheinigungen	6	11
Davon Pflegeeinrichtungen		
Einrichtungen der Tagespflege	6	8
	10	11
<b>Umsetzung der baulichen Maßnahme</b>		
Erteilung Qualitätszertifikat	4	9
davon Pflegeeinrichtungen		
Einrichtungen der Tagespflege	3	3
	1	6

## **4.7 Rückblick 2014**

In den Zuständigkeitsbereich der WTG-Behörde Märkischer Kreis fielen 2014 insgesamt 79 Einrichtungen mit 5.635 Plätzen.

Darunter waren 60 Pflegeeinrichtungen mit 4.668 vollstationären Plätzen plus 36 angebundenen Kurzzeitpflegeplätzen, 3 ambulant betreute Wohngemeinschaften mit 44 Plätzen, 15 Einrichtungen der Eingliederungshilfe mit 877 Plätzen und 2 Hospize mit 10 Plätzen.

Die vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führten insgesamt 87 Prüfungen durch. Dabei handelte es um 79 jährlich wiederkehrende Prüfungen (Prüfquote: 100 %) und 8 anlassbezogene Prüfungen.

Schwere und Fortdauer festgestellter Mängel führten in 3 Fällen dazu, dass jeweils ein Anhörungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz durchgeführt wurde. Dabei wurde in einem Fall einvernehmlich mit dem Träger ein zeitlich befristeter Aufnahmestopp von Bewohnern zur Abarbeitung der Defizite vereinbart.

In zwei weiteren Fällen führte die Anhörung dazu, dass jeweils eine Anordnung nach § 15 Abs. 2 Satz 1 und 2 WTG erging.

Abstimmungsverfahren gem. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die allgemeinen Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (AllgFörderPflegeVO) wurden mangels Anträge bzw. Bauplanung / -tätigkeit in 2014 nicht durchgeführt. Für 2 Pflegeeinrichtungen wurde nach Umsetzung der abgestimmten Modernisierungsmaßnahme die Feststellungsbescheinigung nach § 9 Abs. 2 Landespflegegesetz i.V.m. § 1 Abs. 1 AllgFörderPflegeVO erteilt.

## **5. Zusammenarbeit und Kooperation**

Arbeitskontakte im Sinne von Kooperation und Zusammenarbeit bestehen unverändert mit

- dem BKK Landesverband Essen als regional zuständige Pflegekasse,
- dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK),
- den zuständigen Sozialhilfeträgern, hier überwiegend der Landschaftsverband Westfalen-Lippe,
- den Fachdiensten des Märkischen Kreises und den kreisangehörigen Städten u. Gemeinden

Themenschwerpunkte sind die Feststellungen der durchgeführten Prüfungen, Abstimmung von Prüfterminen und die gegenseitige Beteiligung in Anhörungsverfahren, die Überprüfung der Arznei- und Betäubungsmittel, die Hygieneüberwachung und die Lebensmittelkontrolle sowie bau- und brandschutzrechtliche Anforderungen.

Der Märkische Kreis nimmt an den Arbeitstreffen der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Arnsberg teil und ist bei den vom MGEPA durchgeführten Dienstbesprechungen und Arbeitskreisen zu speziellen Themenbereichen vertreten.

## **6. Fazit / Ausblick**

In 2014 stand die Umsetzung des gesetzlichen Auftrages, jede Betreuungseinrichtung mindestens einmal jährlich im Rahmen einer wiederkehrenden Prüfung aufzusuchen, im Vordergrund. Die Prüfquote von 100% wurde erreicht.

In 2015 / 2016 hingegen war es vorrangig wesentlich, die Neuregelungen der vollzogenen Gesetzesreform in die praktische Arbeit umzusetzen und Arbeitsprozesse anzupassen.

Mit der IT-Lösung PfAD.wtg und der damit verbundenen Registrierungs- und Meldepflichten sämtlicher Leistungsanbieter und ihrer Leistungsangebote wurde ein Instrument geschaffen, das perspektivisch einen vollständigen Blick aller Pflege- und Betreuungsangebote nach dem WTG im Märkischen Kreis ermöglicht.

Die Entwicklung der Datenbank war ein langwieriger und arbeitsintensiver Prozess, der seitens der WTG-Behörde Märkischer Kreis unterstützend begleitet wurde.

In 2017 wird es erforderlich sein, Meldefristen für eine Vielzahl noch ausstehender Meldungen zu setzen, sämtliche Meldungen der Leistungsangebote vollständig zu prüfen und ggf. Statuskorrekturen vorzunehmen.

Nachdem 2014 in Erwartung der Gesetzesreform die Planung und Umsetzung von Modernisierungsmaßnahmen in Pflegeeinrichtungen fast vollständig zum Erliegen kamen, wurden in 2015 / 2016 wieder Modernisierungsplanungen insbesondere im Hinblick auf die Qualifizierung innerhalb der vom Gesetzgeber eingeräumten Frist 31.07.2018 mit dem Märkischen Kreis abgestimmt.

Für 14 Bestandseinrichtungen stehen Abstimmungsanträge für die gesetzlich notwendigen baulichen Maßnahmen noch aus. Bei nicht fristgemäßer Umsetzung der baulichen Kriterien droht ein Wiederbelegungsverbot für die nicht qualifizierten Bewohnerplätze.

Ziel der Gesetzesreform war die Stärkung der ambulanten Versorgung in der eigenen Häuslichkeit und die Entwicklung von quartiersnahen, kleinräumigen Versorgungsangeboten als Alternative zu stationären Einrichtungen.

In 2015 / 2016 entstanden im Märkischen Kreis zusätzliche Leistungsangebote vor allem in Form von ambulant betreuten Wohngemeinschaften und Tagespflegeeinrichtungen. Diese Entwicklung wird sich in 2017 fortsetzen.



MÄRKISCHER KREIS  
DER LANDRAT

---

FD 78 - Heimaufsicht -  
Bismarckstr. 17  
58762 Altena  
Tel.: 02352/966-60  
Fax: 02352/9667165